



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

gem. § 7 Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (FH-Akkreditierungsverordnung 2013)

Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“, Stkz 0760, Pinkafeld, der FH Burgenland

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 FH-Akkreditierungsverordnung 2013 am 11.03.2014

Gutachten Version vom 10.04.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zur antragstellenden Institution	4
3	Gutachter/innen.....	4
4	Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement	5
5	Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal	12
6	Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung	13
7	Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur.....	14
8	Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung	15
9	Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen	16
10	Zusammenfassende Ergebnisse	17

1 Verfahrensgrundlagen

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung eines Studienprogramms führt. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) überprüft in der Begutachtung, ob der vorgelegte Antrag auf **Programmakkreditierung** auf verlässliche, nachvollziehbare und begründete Art und Weise die Gewährleistung der Umsetzung des fachhochschulischen Bildungsauftrages darlegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die FH-Studiengänge unbefristet mit Bescheid akkreditiert. Die Akkreditierung von FH-Studiengängen kann nicht unter der Erteilung von Auflagen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Fachhochschulstudiengesetz normiert die Ziele und leitenden Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG § 3) und Akkreditierungsvoraussetzungen (§ 8). Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen vor. Gem. § 23 Abs. 5 HS-QSG hat das Board von AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (FH-Akkreditierungsverordnung 2013). Die Prüfbereiche sind wie folgt:

§ 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung & Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist ein Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch Gutachter/innen vorgesehen.

Die Gutachter/innen haben ein Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht, zu verfassen.

- Zu jedem Prüfbereich sind Feststellungen der Gutachter/innen aus den Antragsunterlagen, den Gesprächen vor Ort etc. (evidenzbasiert) festzuhalten.
- Zu jedem Prüfbereich ist durch die Gutachter/innen eine abschließende Bewertung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board von AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidungen des Board bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung.

Nach Abschluss des Verfahrens sind der Ergebnisbericht und die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung auf der Website von AQ Austria und von der antragstellenden Institution zu veröffentlichen.

2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Burgenland
Bezeichnung Fachhochschule	seit 2012
Anzahl der Studiengänge	16
Anzahl der Studierenden	Aktivstudierende WS (2013/14): 1721
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Physiotherapie
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (BSc.)
Regelstudiendauer, ECTS	6 Semester, 180 ECTS
Aufnahmeplätze je Std.Jahr	25, Aufnahme alle 2 Jahre
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Standort	Pinkafeld

3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Prof.Dr.Phil. M.S.ED Mieke Wasner	SRH Hochschule Heidelberg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiterin der Gutachter/innen-Gruppe
Agnès Verbay, MME, PT OMT SVOMP	ZHAW	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Anna Wiesauer, BSc	FH Campus Wien	Studentische Gutachterin

4 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement
<i>a. Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan b.-c. Bedarf und Akzeptanz d.-e. Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil f. Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums g.-h. Zuteilung ECTS -Workload i. Berufsbegleitende Studiengänge - Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit > nicht relevant j.-k. Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung l. Berufspraktika m.-n. Zugang, Durchlässigkeit, Aufnahmeverfahren, o. E-Learning, Blended Learning, Distance Learning p. Gemeinsame Partnerprogramme mit anderen Bildungseinrichtungen > nicht relevant</i>

Die FH Burgenland verfolgt das Ziel, in den Bereichen Wirtschaft, Informationstechnologie und Informationsmanagement, Energie- und Umweltmanagement sowie Gesundheit eine praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau anzubieten. Des Weiteren ist die FH Burgenland bestrebt die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und die berufliche Flexibilität der AbsolventInnen zu fördern. Die Absolvent/innen sollen berufsspezifische Aufgaben entsprechend dem Stand der Wissenschaft lösen können. Über vier Wissensziele definiert die FH Burgenland ihre institutionelle Zielsetzung und Strategie (Kapitel 3.1):

1. Wissensziel: Lehr- und Studienprogramm
2. Wissensziel: PartnerInnenetzwerk
3. Wissensziel: Forschungspartner in der Region
4. Wissensziel: Europäische Dimension

Mit dem Studiengang Gesundheitsmanagement und dem geplanten Pflegestudiengang erkennt die Gutachterinnengruppe einen nachvollziehbaren Zusammenhang. Im Antrag ist gut dargestellt, dass sich der Studiengang Physiotherapie mit der **Zielsetzung der FH Burgenland**, eine zukunftsorientierte und praxisnahe Berufsausbildung auf internationalem Niveau anzubieten, vereinbaren lässt und sich gut in den Regionalentwicklungsplan einfügt. (Kapitel 2.1)

Bei der ÖIBF wurde eine umfassende Bedarfsanalyse in Auftrag gegeben, aufgrund welcher der **Bedarf** des Studiengangs im Antrag schlüssig erläutert werden konnte. Die Analyse der Beschäftigungsentwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen von 2004 auf 2010 zeigt ein Plus von 2,2% der unselbstständig Beschäftigten im Burgenland. Bis 2016 soll die Beschäftigtenzahl in dem Sektor weiter steigen (+2,9%). Objektive Daten bezogen auf den Bereich der Physiotherapie liegen nur für in Krankenanstalten arbeitende PhysiotherapeutInnen vor (+10,5%). Die Arbeitslosenquote in Gesundheitsberufen ist gestiegen, was auf den Anstieg der Gesamtarbeitslosigkeit zurückzuführen ist. Jedoch handelt es sich im Gesundheitsbereich um eine sehr kurze Verweildauer in der Arbeitslosigkeit (drei Monate), Langzeitarbeitslosigkeit ist kaum vorhanden. Bezuglich der Arbeitsmarktchancen wird ausgeführt, dass stationär keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden, der Bedarf aufgrund von Fluktuation und Teilzeitarbeit jedoch gegeben ist. Die zukünftigen Berufschancen für Absolvent/innen des geplanten Studiengangs werden in der Freiberuflichkeit gesehen. In der Bedarfsschätzung für das Burgenland bis 2018 wird ein 17%-iger Zuwachs (= + 21 Beschäftigte) dargestellt. (Kapitel 2)

Bezüglich der **Akzeptanz** wird aus Bewerber/innenzahlen von schon bestehenden Studiengängen deutlich, dass der Beruf Physiotherapeut/in sehr gefragt ist (Kapitel 2.2.2). Aus dem Verhältnis der Aufgenommenen- zur Bewerber/innenzahl in Gesamtösterreich (1:12) sowie aus den bisher bei der FH Burgenland eingegangenen Bewerbungen für den geplanten Studiengang Physiotherapie liegen laut Aussagen beim Vor-Ort-Besuch über 100 Bewerbungen für die 25 Studienplätze vor. Somit lässt sich die studentische Nachfrage und Akzeptanz als gegeben annehmen. Die FH Burgenland erwartet für den Studiengang Physiotherapie 222 Bewerber/innen jährlich. Daraus ergibt sich ein Verhältnis Aufgenommene/r zu Bewerber/innen von 1:9.

Die mit der Ausbildung verbundenen **beruflichen Tätigkeitsfelder** sind im Antrag eindeutig nach MTD-Gesetz formuliert. Die „eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlichen Anordnungen im intra- und extramuralen Bereich unter Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation“ ist ebenso ersichtlich wie die verschiedenen Behandlungsschwerpunkte Bewegungssystem, Herz-Kreislaufsystem, Atemfunktion, Organsystem, Orthopädie, Traumatologie, Neurologie, Geriatrie, Innere Medizin, Gynäkologie und Urologie, Chirurgie, Intensivmedizin und Arbeitsmedizin. Die Arten der Berufsausübung (freiberuflich, im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, zu freiberuflich tätigen Ärzt/innen, zu Gruppenpraxen oder Justizbetreuungsagentur) werden dargestellt. Als verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten werden öffentliche und private Krankenanstalten, Rehabilitationskliniken und -zentren, Kureinrichtungen, physiotherapeutische Praxen, Ambulatorien, Tageskliniken, SeniorInnen- und Pflegeheime, Behindertenzentren, Hospize, Sozial- und Privatversicherungen und Interessensvertretungen, sport- und präventivmedizinische Einrichtungen und Einrichtungen der Gesundheitsförderung und -vorsorge als Arbeitsplätze ebenso gesehen wie Fitnessstudios, Wellnesszentren, Thermen und Sportvereine (Kapitel 3.2). Die Darstellung der Tätigkeitsfelder ist im Antrag gut und klar dargestellt.

Die **Qualifikationsziele** des Studiengangs sind nicht kompetenzorientiert dargestellt. Die Qualifikationsziele werden mit dem aus den Anlagen 1, 8 und 9 FH-MTD-AV entnommenen Kompetenzprofil beschrieben (Kapitel 3.4). Ebenso wird das Können der Studierenden gemäss Anlage 1 FH-MTD-AV wörtlich übernommen. Die Studienziele sollen sich, laut Antrag, an den Qualifikationsrahmen des europäischen Hochschulraumes mit dem entsprechenden Niveau lehnen (Kapitel 3.4). Die Abschlusskompetenzen für den Studiengang, das zu erwartende Outcome, ist nicht abgebildet, d.h. die studiengangsspezifischen (berufsspezifischen) Qualifikationsziele sind nicht kompetenzorientiert dargestellt. Der Bezug der dargestellten Handlungsorientierung (Kapitel 3.3) zur tatsächlichen Umsetzung der konkreten Ausbildungsziele fehlt. Im Antrag wird die Vermittlung fachlich-methodischer Kompetenz sowie wissenschaftlicher Kompetenz ausreichend erläutert, die Vermittlung der sozialkommunikativen und Selbstkompetenz sowie die Umsetzung der beruflichen Handlungskompetenz wird jedoch im Curriculum nicht nachvollziehbar gezeigt. Es werden Grafiken und Verknüpfungen der Kompetenzen (Fach- und Methodenkompetenz, sozialkommunikative Kompetenz, Selbstkompetenz und wissenschaftliche Kompetenz) zur daraus resultierenden beruflichen Handlungskompetenz dargestellt (Kapitel 3.3), diese finden sich weder im Curriculum noch in der tatsächlichen Umsetzung wieder.

Die Darlegung des Qualifikations- und Kompetenzprofils sieht die Gutachterinnengruppe kritisch und mangelhaft.

Der Gutachterinnengruppe wurde ein Diploma Supplement nachgereicht, in welchem v.a. der vermittelte Inhalt, die medizinischen Fachbereiche und die beruflichen Tätigkeitsfelder dargestellt sind, die erworbenen professionsbezogenen Kompetenzen (die Abschlusskompetenzen) werden nicht dargestellt. Dementsprechend müsste auch das Diploma Supplement kompetenzorientiert angepasst werden.

Das **Curriculum** des geplanten Studienganges Physiotherapie ist in Form einer Modul-, einer Lehrveranstaltungsübersicht und durch Modulbeschreibungen dargelegt. Es besteht aus 10 verpflichtenden Modulen und drei Wahlpflichtmodulen.

Die einzelnen Module umfassen in der Dauer 1 bis 5 Semester. Einzelne Module werden z.T. für ein Semester unterbrochen z.B. Gesundheitswissenschaften. Der Umfang der Module beträgt mindestens 3 und maximal 52 ECTS-Punkte. Die Module sind in der inhaltlichen Ausrichtung fachwissenschaftlich orientiert. Es ist nicht ausgewiesen, dass Module oder Lehrveranstaltungen interprofessionell angeboten werden. Bei Nachfrage wurde diese wünschenswerte Zielsetzung erwähnt, aber eine Konkretisierung findet sich im Antrag nicht.

Das Ziel der Handlungsorientierung, wie im allgemeinen Teil des Akkreditierungsantrags beschrieben (Kapitel 3.3), lässt sich in dem Aufbau des Curriculums und den Modulbeschreibungen nicht nachvollziehen. Die für die beruflichen Erfordernisse notwendige Verzahnung von naturwissenschaftlichen Grundlagen mit dem physiotherapeutischen Handlungsfeld ist innerhalb der Module nicht dargestellt.

In den Modulbeschreibungen finden sich als Lernzieldefinitionen der einzelnen Module ausschließlich Fach- und Methodenkompetenzen. Selbst- und sozialkommunikative Kompetenzen werden abgekoppelt und in einem eigenen Modul vermittelt. Für die physiotherapeutische Handlungskompetenz ist es notwendig, dass Fach- und Methodenkompetenz mit Selbst- und Sozialkompetenz zusammen wirken. Daher wird es von der Gutachterinnengruppe als Mangel bewertet, dass nicht in jedem Modul alle Kompetenzen ausgewiesen sind.

Es wird festgestellt, dass die Lehre innerhalb der Module und innerhalb der Semester in sehr kleinen Lerneinheiten stattfindet. So wird z.B. im 1. Semester in 17 Lehrveranstaltungen, welche zu 5 Modulen gehören, und im 4. Semester in 18 Veranstaltungen, welche sich auf 7 Module verteilen, gelehrt. Sowohl innerhalb der einzelnen Module als auch zwischen den Modulen ist eine Vernetzung der Lerninhalte notwendig. Es bleibt unklar, wie die Abstimmung der Inhalte eines Moduls zwischen den vielen Lehrveranstaltungen so erfolgen soll, dass die Studierenden einen inhaltlichen Zusammenhang herstellen und somit eine Handlungskompetenz entwickeln können.

Bei Nachfrage wurde dargestellt, dass die Stammhochschullehrer/innen die Modulverantwortung übernehmen sollen. Diese Darstellung wird von der Gutachterinnengruppe begrüßt, konnte aber anhand des Antrags nicht nachvollzogen werden. Zusätzlich stellt sich die organisatorische Frage, wie dieses Vorhaben z.B. im ersten Jahr mit nur einer/r Stammhochschullehrer/in umsetzbar sein wird. Des Weiteren wurde aus einem anderen Studiengang das Konzept der Lehrveranstaltungsplanblätter, durch Beispielblätter, dargestellt. Das Konzept wird von der Gutachterinnengruppe als sehr positiv für die Abstimmung der Lehrinhalte und die Transparenz der Studienbelastung angesehen, wobei auch hier die Sozial- und Selbstkompetenz pro Modul ausgewiesen werden sollten. Derzeit liegen keine Lehrveranstaltungsplanblätter für den zu begutachtendem Studiengang vor. Die didaktische Gestaltung des Curriculums ist deshalb für die Gutachterinnengruppe nicht ableitbar.

Die Dauer der Module von bis zu 5 Semestern und die Unterbrechung einzelner Module über ein Semester sind inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Unter Betrachtung der angesprochenen Kriterien wird die Erreichung der intendierten Lernergebnisse durch das dargelegten Curriculum von der Gutachterinnengruppe als kritisch bewertet.

Ein **ECTS** entspricht, mit einer **Workload** von 25 Stunden, den gesetzlichen Vorgaben. In Tabelle 14 des Akkreditierungsantrags werden die Verteilung von Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten und die dafür vergebenen ECTS-Punkte je Lehrveranstaltungsart dargestellt. Der Übertrag in das Modulhandbuch kann nicht nachvollzogen werden, denn in dem Modulhandbuch sind die Präsenz- bzw. Selbstlernzeiten nicht ausgewiesen. Insgesamt bewertet es die Gutachterinnengruppe als positiv, dass die Selbstlernzeiten zwischen den Lehrveranstaltungsarten unterschiedlich ausgewiesen sind. Kritisch bewertet wird, dass Selbstlernzeiten z.B. in der praktischen Ausbildung nicht vorhanden sind und somit den Studierenden keine selbständigen Reflexionsaufgaben während der Praktika gegeben werden können. Des Weiteren sind die Selbstlernzeiten in den Lehrveranstaltungen Managementtechniken, Sprachlehrveranstaltungen und Anwendungslehrveranstaltungen mit 2 Stunden pro ECTS-Punkt sehr gering. Es bleibt unklar, wie hier die Studierenden aufgefordert werden, für Prüfungen zu lernen, die Inhalte zu reflektieren oder Texte bzw. Aufgaben für eine Präsenzveranstaltung vor oder nach zu arbeiten.

Es wurde festgestellt, dass die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu Lehrveranstaltungen erfolgte, welche dann zu Modulen zusammengefasst wurden. Die Spanne der zu vergebenden Anrechnungspunkte pro Lehrveranstaltung reicht von 0,25 (z.B. Radiologie) bis 6 (Bachelorseminar) bzw. maximal 7 ECTS-Punkten im Praktikum. Pro Modul werden mindestens 3 und maximal 52 Punkte vergeben. Die Verteilung der Punkte je Lehrveranstaltung wird als sehr kleinteilig angesehen, da somit pro Semester die erforderlichen 30 ECTS erarbeitet werden können, diese aber auf sehr viele Einzellehrveranstaltungen und Einzelprüfungen verteilt sind. Auf der anderen Seite werden 52 Punkte für ein Modul als ein sehr großer Umfang angesehen.

Es bleibt der Gutachtergruppe unklar, wie die Kleinteiligkeit der ECTS-Vergabe zu einem Modul zusammengefügt werden soll. Da die Prüfungsformen je Lehrveranstaltung im Modulhandbuch nicht angeben sind und bei Nachfrage auch nicht dargestellt wurden, bleibt es auch unklar, wie der Aufwand der Prüfungen (z.B. 90 Min. Klausur vs. Schreiben einer Studienarbeit) sich in der Workload und somit auch in der Zuteilung der ECTS-Punkte widerspiegelt.

Die Gutachterinnengruppe fragte vor dem Vor-Ort-Besuch nach einem Ablaufplan für das Studium. Ein solcher Ablaufplan wurde bei der Begehung nicht vorgelegt und wurde auf Nachfrage auch nicht mündlich dargelegt. Die Aufzählung der Module pro Semester stellt nicht dar, wie die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen und die Verteilung der vielen Prüfungsmomente über die 15-wöchige Vorlesungszeit sein wird. Somit kann die Arbeitsbelastung (der Workload) der Studierenden im Verlaufe des Semesters und somit auch des Studiums von der Gutachterinnengruppe nicht eingeschätzt und beurteilt werden. Dieser Umstand wird als Mangel bewertet.

Es wurde festgestellt, dass die Prüfungsbelastung über die Anzahl der geplanten Prüfungen, z.B. 17 Prüfungen im 1. Semester von 15 Semesterwochen Umfang, sehr hoch ist. Insgesamt werden für das gesamte Studium 93 Prüfungen über einen Zeitraum von 6x15 Wochen (90 Wochen) geplant. Wenn davon ausgegangen wird, dass in den ersten Wochen eines Semesters noch keine Prüfungen stattfinden können, müssen die Studierenden über weite Teile des Studiums mit mind. 2 Prüfungen pro Woche neben den weiteren Lehreinheiten rechnen. Es wird von der Gutachterinnengruppe als Mangel angesehen, dass Prüfungen nicht zu größeren Einheiten zusammengefasst werden. Eine zu hohe Prüfungsbelastung wird festgestellt. Aufgrund dieser Tatsache wird die Studierbarkeit und somit die Erreichung der Qualifikationsziele in den einzelnen Semestern in der vorgegebenen Zeit von der Gutachterinnengruppe als kritisch eingeschätzt.

Innerhalb des Akkreditierungsantrags finden sich an verschiedenen Stellen Aussagen zu Prüfungsmodalitäten (z.B. Kapitel 3.7; Modulbeschreibungen, Nachreichung Allg. Prüfungsordnung). Die **Prüfungsordnung** entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Im Sinne einer verbesserten Transparenz für die Studierenden wird empfohlen, alle Prüfungshinweise zu einer Prüfungsordnung zusammen zu fassen.

Innerhalb des Kapitels 3.7 Prüfungsordnung, werden innerhalb der Prüfungsmethoden mit abschließendem Prüfungscharakter (Kapitel 3.7.2) mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen dargestellt. Für die Überprüfung von physiotherapeutischer Handlungskompetenz wird von der Gutachterinnengruppe empfohlen auch eine praktische Demonstration oder eine fallbezogene praktische Abschlussprüfung in das Prüfungsportfolio aufzunehmen.

Innerhalb der Modulbeschreibungen werden die Prüfungen nur durch den Zeitpunkt der Prüfungsabnahme, z.B. LV-abschließende Prüfung oder LV-immanenter Prüfungscharakter dargestellt. Die Art und der Umfang des Leistungsnachweises, z.B. schriftlich, mündlich oder praktisch, werden nicht ausgeführt. Es bleibt unklar, wer die Prüfungsmodalität zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt. Des Weiteren wird nicht deutlich, ob z.B. im Modul Allgemeine Medizinische Grundlagen alle LV-abschließenden Prüfungen in einer Prüfung zusammengefasst werden, oder ob die Studierenden in diesem Modul im ersten Semester 4 einzelne abschließende Prüfungen bestehen müssen. Es wird als ein Mangel angesehen, dass anhand dieser Darstellung nicht geprüft werden kann, ob die Art der Prüfung geeignet ist, die ausgewiesenen Kompetenzen zu prüfen und ob der Prüfungsumfang für die Module angemessen ist. Es wird empfohlen, einen modul- und semesterbezogenen, detaillierten Prüfungsplan zu erstellen und diesen der Prüfungsordnung beizufügen.

Das **Berufspraktikum** beträgt 52 ECTS (1300 Stunden) und ist daher umfassender als der vorgeschriebene Mindestumfang von 45 ECTS. Sieben Praktika, fünf verpflichtende und zwei Wahlpraktika, mit je 7 ECTS sind vom 3.-6. Semester eingeplant. Die Praktika sind in Blockform an regionalen Krankenanstalten und Gesundheitseinrichtungen geplant. Die Dauer der einzelnen Praktika im 3.-5. Semester beträgt 5 Wochen, d.h. der Workload entspricht bei einer 5 Tageswoche 7h/Tag. Im 3. und 4. Semester sind jeweils ein Praktikum geplant, im 5. Semester zwei Praktika. Im 6. Semester werden 3 Praktika geblockt angeboten. Hier beträgt der Workload über einen Zeitraum von 14 Wochen 7,5h/Tag. Wie die Praktika in Bezug zu den zu erwerbenden Kompetenzen im Curriculum eingebettet sind, kommt nicht zum Ausdruck. Zum Berufspraktikum (3.-6. Semester) wird die „berufliche Handlungsreflexion I-IV“ mit 3 ECTS dazu gerechnet. Diese vier Lehrveranstaltungen, eine pro Semester, werden jeweils an die Praktika gekoppelt und mit einem immanenten Prüfungscharakter abgeschlossen, wobei die letzte mit einer praktischen Prüfung bewertet wird. Der Erwerb der „beruflichen Handlungskompetenz“ ist an den Praktikumsstellen vorgesehen und soll von Hochschullehrer/innen angeleitet werden (Kapitel 3.6.7, S.50). Auf Nachfragen beim Vor-Ort-Besuch wurde der Gutachterinnengruppe deutlich, dass dieses Ziel organisatorisch räumlich (die Praktikumsstellen liegen weit auseinander und bilden Großteils nur einen Studierenden aus) und von den Personalressourcen nicht realisierbar ist. Wie die Umsetzung der „beruflichen Handlungsreflexion“ erfolgen soll, ist nach Aussagen am Vor-Ort-Besuch noch unklar und wird von den Gutachterinnen als kritisch bewertet.

Es wird sehr empfohlen, das Konzept, die Form, die Bewertung (Zuordnung der ECTS) und die Durchführbarkeit dieser sehr wichtigen „Lehrveranstaltung“ neu zu überdenken bzw. neu zu definieren. Um reflektierende Praktiker/innen auszubilden, müssen dafür die entsprechenden Kompetenzen explizit frühzeitig in der Ausbildung eingeplant und geschult werden. Im Praktikum müssen dazu die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, sowie Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die „Rahmenvereinbarung zum Praktikum“, als Kooperationsvereinbarung, und die „Absichtserklärung zum Praktikum“ wurden von der Hochschule nachgereicht. In der „Rahmenvereinbarung zum Praktikum“ sind die Mindestanforderungen an eine Praktikums-Ausbildungsstelle gemäß FH-MTD-AV (§2(2), §3(3) und Anlage 10) geregelt. Das Anforderungsprofil der Praxisanleiter/innen entspricht der FH-MTD-AV (mindestens 1 Jahr facheinschlägige Berufserfahrung, max. 2 Studierende gleichzeitig werden durch eine pädagogisch geeignete Fachperson betreut). Zusätzlich werden die Betreuer/innen unterstützt durch „Faculty Development“ für Praktikumsausbildner/innen, das die FH Burgenland – Department Gesundheit organisiert. Weiter ist vorgesehen, einen Leitfaden für eine pädagogisch-fachlich-orientierte Anleitung zu entwickeln und diesen den Praktikumsausbildner/innen zur Verfügung zu stellen (Kapitel 3.5.2.2, s.a. „Rahmenvereinbarung“). Pro Jahr ist eine Praktikumsanleiter/innenkonferenz geplant, mit dem Ziel die Rückkoppelung zwischen Fachbereich und praktischer Ausbildung zu gewährleisten. Zusätzlich soll, gemäß der Aussagen am Vor-Ort-Besuch, ein elektronischer Austausch zwischen Praktikumsstelle, Student/in und Hochschule eingerichtet werden.

Die Bandbreite der Fachgebiete der praktischen Ausbildung ist gesetzlich vorgeschrieben und Großteils in der, nachträglich ergänzten, Liste der Kooperationspartner ersichtlich. Die Liste gibt ebenfalls Auskunft über die Anzahl der Praktikumsplätze pro Einrichtung. Es ist ersichtlich, dass häufig nur ein/e Praktikant/in pro Einrichtung genommen wird. Der nicht-stationäre Bereich wird in der Liste nicht deutlich, obwohl dieser in der Bedarfsanalyse als wesentlich dargestellt wurde. Gemäss Aussagen des Vor-Ort-Besuches ist eine Ausbildung im nicht stationären Bereich, also in frei-beruflichen Praxen, nicht vorgesehen, da die Betreuung von PraktikantInnen nur sehr schwierig zu gewährleisten sein würde. Die Anzahl der Praktikumsstellen scheint ausreichend zu sein.

Studierende können im 4. Semester das Praktikum im Ausland absolvieren (Kapitel 3.6.8). Diese Aussage wird von der Gutachterinnengruppe hinterfragt, da das Praktikum mit 5 Wochen sehr kurz ist und somit keine Erasmusfördermöglichkeiten zulässt. Ein Auslandspraktikum im 6. Semester wird als sehr gut möglich eingestuft, da hier drei Praxismodule zu einer Länge von 3 Monaten verbunden werden können.

Die berufliche Handlungskompetenz als allgemeines Praktikumsziel wird dargestellt. Wie der Theorie-Praxis-Transfer, also die Umsetzung der beruflichen Handlungskompetenzen erfolgen soll, ist für die Gutachterinnengruppe aus dem Antrag nicht nachzuvollziehen. Die konkrete Ausgestaltung des Praktikums als „Lernort und Ausbildungsstelle“ ist nicht eindeutig. Das Verhältnis der Betreuung direkt an Patienten/innen und des selbstständigen Arbeitens sowie des Arbeitens an Patient/innen und des Selbststudiums am Praktikumsort wird nicht definiert. In der Modulbeschreibung der praktischen Ausbildung wird der Inhalt der beruflichen Handlungskompetenz ausführlicher beschrieben, die Lernzielstufen definiert und der Einsatz in bestimmten klinischen Bereichen aufgezählt.

Es ist nicht definiert, welche Kompetenzen in den einzelnen Praktika, dem Ausbildungsniveau entsprechend, erworben werden sollen, d.h. die kompetenzorientierten Praktikumsziele fehlen.

Das Praktikum wird mit einem immanenten Prüfungscharakter beurteilt. Ein Beurteilungsbogen mit Beurteilungskriterien für die praktische Ausbildung wurde nachgereicht. Auch in diesem Beurteilungsbogen sind die kompetenzorientierten Ziele nicht formuliert. Zusätzlich fehlt eine dem Ausbildungsstand entsprechende Skalierung.

Auf Nachfrage wurde beim Vor-Ort-Besuch erwähnt, dass die Praktikumsanleiter/innen z.Z. das Ausbildungsniveau und die Erfahrungen berücksichtigen und dementsprechend individuell

die Ziele und das Ausmaß der Unterstützung festlegen; eine schriftliche Regelung der Beurteilung gemäß der Ausbildungsstufe gebe es noch nicht.

Es wird von der Gutachterinnengruppe empfohlen, dass ein Qualifikationsbogen, geltend für alle Praktika, mit den zu erreichenden Kompetenzen und den abgestuften/skalierten Bewertungskriterien entwickelt werden soll.

Die **Zugangsvoraussetzungen** (Reife-, Berufsreife oder Studienberechtigungsprüfung) für die Bewerbung am Studiengang werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben im Antrag klar definiert und ermöglichen das Erreichen der Ausbildungsziele. Was eine allgemeine Universitätsreife oder die einschlägige berufliche Qualifikation mit Zusatzprüfung beinhalten muss, wird klar geregelt. Welche Lehrberufe und berufsbildende mittlere Schulen zu einer Studienberechtigungsprüfung (geforderte Prüfungsfächer) zugelassen werden und was als eine einschlägige berufliche Qualifikation gilt (z.B. welcher Lehrabschluss oder welcher Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule) werden aufgelistet. Diese Bedingungen sprechen für eine Durchlässigkeit des Bildungssystems. Physiotherapie-Studienanfänger/innen müssen vor Studienbeginn Zusatzprüfungen in Deutsch und Englisch nachweisen können, da einige Lehrveranstaltungen nicht nur in Deutsch sondern auch in Englisch (mündlich und schriftlich) abgehalten werden.

Laut Gesetz muss eine berufspezifische und gesundheitliche Eignung vorgelegt werden, die mit dem **Aufnahmeverfahren** geprüft wird. Die Eignungsabklärung beinhaltet die Bewerbungsunterlagen, einen schriftlichen Test, einen praktisch orientierten berufsspezifischen Eignungstest und ein Aufnahmegespräch. Der Beurteilungsbogen „Aufnahmeverfahren“ wurde nachgereicht, worin die Kriterien und Gewichtung klar ersichtlich sind. Die Kriterien und deren Gewichtungen des Aufnahmeverfahrens sind nachvollziehbar und fair.

Das **Blended-Learning** wird als ein wichtiger Teil des didaktischen Konzepts (Kapitel 3.5.2.1) dargestellt. Studierende und Dozierende sollen umfassend darin geschult werden. Eine Umsetzung des Blended-Learnings wurde aber noch nicht geplant. Die Gestaltung, die Integration ins Curriculum und das Einsatzgebiet des Blended-Learnings sind noch offen. Da sehr viele Präsenzveranstaltungen stattfinden und wenig Zeit für das Selbststudium zur Verfügung steht, fehlen die organisatorischen/curriculären Voraussetzungen, eine solche Lernform zu integrieren. Die Online-Plattform „Ilias“, welche E-Learning unterstützen soll, ist laut Aussage am Vor-Ort-Besuch, zum Hochladen von Unterlagen vorgesehen. Es wird empfohlen, die Nutzung dieser Plattform konkret ins Curriculum einzuplanen und z.B. zur Praktikumsbegleitung für die „Beruflche Handlungsreflexion“ zu nutzen. Die Gutachterinnengruppe bewertet das Vorhanden sein der Online-Plattform als notwendig, die curriculäre Einbindung als zu wenig.

5 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal

Personal
a. Entwicklungsteam
b. Studiengangsleitung
c. Lehr- und Forschungspersonal
d. Lehrkörper in Bezug auf Berufsausbildung & Betreuung der Studierenden

Das **Entwicklungsteam** wird im Antrag definiert und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Es besteht aus folgenden Personen: (...)

Die ausgehändigte Stellenausschreibung der Studiengangsleitung entspricht etwa den Anforderungen des Lehrpersonals (Kapitel 4.3.5); Die **Studiengangsleitung** muss zusätzlich eine Qualifikation im Management nachweisen d.h. Führungs-, Planungs- und Organisationsfähigkeiten mitbringen. Dies ist in der Ausschreibung nicht ersichtlich. Die Rechte und Pflichten der Studiengangsleitung werden im Anhang D beschrieben. Die vorgesehene Person für die Studiengangsleitung müsste entsprechend dem Anforderungsprofil und den Gesprächen des Vor-Ort-Besuchs folgende Aufgaben erfüllen können: Führung der laufenden Geschäfte des Studiengangs, Führung und Rekrutierung des Lehrpersonals, Ressourcen- und Stundenplanung, Organisieren von Praktikumsplätzen, Organisation des Aufnahmeverfahrens, Prüfungsregelungen, Kommunikation nach innen und außen. Die Gutachterinnengruppe empfiehlt, dass für die Studiengangsleitung nicht nur Erfahrung in der Lehre und pädagogischer-didaktischer Kompetenzen als wichtig erachtet werden, sondern auch Kompetenzen für die Weiterentwicklung des Studiengangs, Curriculumsentwicklung und -modifizierung notwendig sind.

Gemäß der Kalkulationstabellen (Kapitel 6.1) scheint ausreichend **Lehrpersonal** eingeplant zu sein. Das Lehrpersonal wurde entsprechend dem Lehraufwand (ASWS) pro Studienjahr errechnet. Zum Lehrkörper gehören die Studiengangsleitung, Hauptberuflich und Nebenberuflich Lehrende und „Sonstige, z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter/innen“. Für die Studiengangsleitung und für Hauptberuflich Lehrende wird von einem durchschnittlichen Verhältnis von 60% der ASWS (entspricht einem Ausmass von 16 SWS) ausgegangen, für Nebenberuflich Lehrende zu 40% der ASWS (entspricht einem Ausmaß von bis zu max. 6 SWS).

In der Tabelle S.69 des Antrags gibt es eine Inkonsistenz, die unbedeutend für die Berechnung des Lehrpersonals ist: Auf S.69 wird das Studienjahr mit 80 ASWS dargestellt; die Summe der ASWS des 3. und 4. Semesters (S.47f) ergeben jedoch 76 ASWS.

Die geplante **Zusammensetzung** des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an die Berufsausbildung und gewährleistet eine adäquate Studierendenbetreuung.

Die nachgereichte Stellenausschreibung des/der Stammhochschullehrers/lehrerin entspricht der im Antrag geforderten Qualifikation des Lehrpersonals.

6 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung

Qualitätssicherung
<i>a. Einbindung Studiengang in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem</i>
<i>b. Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung</i>
<i>c. Evaluation durch Studierende</i>

Im Antrag wird das Qualitätsmanagementsystem der FH Burgenland, welches alle Departments, Studiengänge und FH-Service-Einheiten umfasst, ausführlich beschrieben. Mittels Befragungen der Studierenden, Absolvent/innen und Kooperationspartner/innen wird deren Zufriedenheit ermittelt und Ergebnisse kontinuierlich zur Weiterentwicklung eingesetzt. Auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen sowie die Überwachung der Zielerreichung spielen eine wichtige Rolle und werden regelmäßig in Mitarbeiter/innengesprächen und mittels konkreter Zielvorgaben erhoben.

Zu den Aufgaben des Qualitätsmanagements der FH Burgenland zählt unter anderem die Evaluierung der Organisation. Maßnahmen, die hierfür gesetzt werden, umfassen die Lehrveranstaltungsevaluierung, das Semesterfeedback sowie die Mitarbeiter/innenbefragungen. Die Lehrbeauftragtenbeziehungen gestalten sich langfristig. Die Qualität externer Leistungserbringer/innen wird mittels adäquater Kriterien und Verfahren zu Auswahl, Anleitung und Unterstützung der Externen, kontinuierliche Evaluierung und Reflexion sichergestellt.

Im Antrag wird hervorgehoben, dass der Studiengang Physiotherapie in das bestehende Qualitätssicherungssystem eingebunden wird. Es ist dementsprechend ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vorhanden, der Studium, Studienbedingungen, Studienorganisation sowie alle relevanten Gruppen berücksichtigt (Kapitel 5). Lediglich eine Evaluierung der Praktika bzw. des Lernortes Praxis und der praktischen Anteile im Unterricht ist noch im Entwicklungsstadium, da die Fragebögen noch nicht auf die Besonderheiten des Studiengangs Physiotherapie zugeschnitten sind.

Student/innen der FH Burgenland haben die Möglichkeit zur Evaluierung der Lehrbeauftragten und Praktikumspartner/innen in Form von Feedbackgesprächen und Evaluierungsbögen (auch offene Fragen, meist manuell Paper&Pencil) am Ende jeder Lehrveranstaltung bzw. Praktikumseinheit, welche als Grundlage für Optimierungsmaßnahmen dienen. Durchgeführt und ausgewertet werden diese laut Antrag von der Studiengangsleitung und Geschäftsstelle Qualitätsmanagement & Organisationsentwicklung der FH Burgenland, in der Praxis jedoch von den jeweiligen Jahrgangssprechern. Im Vor-Ort-Besuch wurde aufgrund von Studierenderzählungen deutlich, dass dieses System gut umgesetzt und angenommen wird (Rücklaufquote 85%). Im Gespräch betonten die Studierenden die gute Wirksamkeit dieser Möglichkeiten sowie die offene Arbeitsweise der Lehrbeauftragten, welche den Studierenden erlaubt, kontinuierlich Rückmeldung zu geben und die Lehrenden auch mittels Email zu kontaktieren. Das qualitative Gespräch zur Weiterentwicklung wird demnach von allen Seiten gesucht. Gesetzte Konsequenzen ihrer Evaluierungen werden den Studierenden ersichtlich und Veränderungen einem einjährigen Mentoringprozess unterzogen, um festzustellen, ob Verbesserungen umgesetzt werden.

Zusammenfassend bewertet die Gutachterinnengruppe das Qualitätsmanagement und somit die Qualitätssicherung an der FH Burgenland als sehr gut.

7 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur
a. <i>Nachweis der Finanzierung</i>
b. <i>Finanzierungsplan mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz</i>
c. <i>Raum- und Sachausstattung</i>

Die Finanzierung und Infrastruktur wird in Kapitel 6 dargelegt. Die Finanzierung ist mit Tabellen zur Kalkulation und Finanzierung quantitativ ausgeführt. Die Zahlen sind nachvollziehbar und Rückfragen z.B. zur sächlichen Ausstattung konnten zufriedenstellend beantwortet werden. Die Personalressourcen wurden im Hinblick auf die geplanten Aktivitäten in Forschung und Entwicklung als zu gering angesehen. Bei Nachfrage wurde erläutert, dass die Hochschule Extrazuwendungen zum Anschub von Forschung und Entwicklung erhält, und diese in die Berechnungen für den Studiengang nicht eingeflossen sind, da sie als Drittmittel gelten.

In den Kooperationsverträgen für die angemietete Infrastruktur ist nicht klar, zu welchem Preis die Räume bzw. Gerätschaften gemietet werden. Hier wurde mündlich dargestellt, dass auch solche Mietkosten schon in die Kalkulation eingeflossen sind. Es wird empfohlen die Kooperationsverträge um die Kosten zu erweitern.

Die Gutachterinnengruppe hat den Eindruck, dass für den geplanten Studiengang ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Infrastruktur wird in Kapitel 6.3 Raum- und Sachausstattung beschrieben und z.T. durch tabellarische Auflistungen ergänzt. Die Studierenden und Lehrenden des geplanten Studiengangs Physiotherapie werden die Infrastruktur vom Standort Pinkafeld nutzen können. Für die fachspezifische Ausstattung wurden Kooperationsvereinbarungen vorgelegt.

Bei einer Besichtigung der Räumlichkeiten in Schloss Jormannsdorf konnten sich die Gutachterinnen von der Eignung der Räume überzeugen. Die Möglichkeiten in Bad Tatzmannsdorf wurden nicht besichtigt. Die Standorte der Kooperationspartner sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen. Sowohl Studierende aus anderen Studiengängen als auch die Hochschulleitung konnten die Bedenken der Erreichbarkeit der Lehrräume bei den Kooperationspartnern durch plausible Lösungsansätze ausräumen. Bei einem Rundgang am Standort Pinkafeld wurden die Erweiterung der Bibliothek und die 24 Stunden am Tag zugänglichen Aufenthaltsmöglichkeiten für die Studierenden besichtigt.

Die drei Lehrstandorte für den Studiengang Physiotherapie werden als logistische Herausforderung für die Studienwochenplanung gesehen. Es ist drauf zu achten, dass die Studienbedingungen an den drei Lehrstandorten ähnlich gut sind, da geplant ist, dass die Studierenden tageweise an den Außenstellen sein werden. Es wird empfohlen, die Kooperationsverträge um weitere Gerätschaften und Räume für spezifische fachpraktische Themen z.B. Gerätetraining zu ergänzen. Insgesamt wird die Infrastruktur von der Gutachterinnengruppe als positiv bewertet.

8 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung

Angewandte Forschung und Entwicklung
a. <i>F&E in Vereinbarkeit mit strategischer Ausrichtung der Institution</i>
b. <i>Einbindung des Lehr- und Forschungspersonal in F&E, Verbindung F&E und Lehre</i>
c. <i>Einbindung der Studierenden in F&E-Projekte</i>
d. <i>Rahmenbedingungen</i>

Die F&E- Ziele und -Perspektiven sind mit der strategischen Ausrichtung der FH Burgenland konsistent und werden im Kapitel 7 ausführlich wiedergegeben. Für das Department Gesundheit, in der die Bachelorstudiengänge Physiotherapie und Gesundheits- und Krankenpflege angesiedelt werden, besteht bereits ein Forschungs- und Entwicklungskonzept. Um in den neuen Studiengängen die Forschung zu etablieren, lehnt sich die Strategie des Departements Gesundheit an die Forschungsstrategie „Health care 2020“ mit dem Themenschwerpunkt „Gesundheitsförderung und Prävention“ an. Beim Vor-Ort-Besuch wurde deutlich dargestellt, dass eine optimale Ergänzung zu den bestehenden Forschungsstrategien besteht. Schnittstellen zu bestehenden Forschungsprojekten, z.B. Gesundheitsförderung und Prävention (z.B. Analyse von Bewegungsabläufen), sind bereits geplant. Die Forschungsschwerpunkte sind übertragbar auf den neuen Studiengang. Bei den angestrebten Forschungsschwerpunkten wird der neue Studiengang einen wichtigen Beitrag leisten können (z.B. in der verhaltens- und verhältnisorientierten Gesundheitsförderung, betriebliche Gesundheitsförderung, Kinder-Jugendgesundheit, sowie in der Forschungsstrategie „Health care 2020“ zur „Wirksamkeit von Gesundheitsdienstleistungen“).

Die Mitwirkung des Lehr- und Forschungspersonals in der F&E wird anfangs noch punktuell sein. Erkenntnisse aus Forschungs-/Entwicklungsaktivitäten sollen direkt in die Lehre einfließen. Somit ist eine Wechselwirkung zwischen Forschung und Lehre gewährleistet.

Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben in Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingebunden zu werden. Dies wurde nachvollziehbar beim Vor-Ort-Besuch dargestellt, so können im Rahmen von bestehenden Forschungsprojekten Themen zu Projekt- und Bachelorarbeiten vergeben werden.

Hauptberuflich Lehrende am Studiengang sollen neben der Lehrtätigkeit von 16 Semesterwochenstunden auch Aufgaben der F&E wahrnehmen (Kapitel 4.3.1). Es ist vorgesehen dem/der Stammhochschullehrer/in 13,5% der durchschnittlichen Jahresleistungszeit für Forschungs-/Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen (Kapitel 7.4). Im Departement Gesundheit gibt es bereits eine verantwortliche Person für die Forschung, die ihre Zuständigkeiten auf den neuen Studiengang ausdehnen wird. Eine zugesagte Anschubfinanzierung über Drittmittel lassen es der Gutachtergruppe realistisch erscheinen, dass die geplanten Aktivitäten auch umgesetzt werden können.

9 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen

- a. *Kooperationen entsprechend dem Studiengangsprofil*
- b. *Mobilität der Studierenden*

Im Antrag wird dargestellt, dass die FH Burgenland über ein gut ausgebautes Netz an Partnerhochschulen in 18 Ländern der EU, in der Schweiz und in Russland verfügt. Die FH Burgenland ist Mitglied in einigen nationalen und internationalen Gremien und Netzwerken und weist Kooperationen zu Partnerinstitutionen im Bereich Forschung und Entwicklung auf (Kapitel 8.1). Die nationalen Kooperationen zu Praktikumsstellen wurden überwiegend von der aufgelassenen Akademieausbildung übernommen. Eine Liste der Kooperationspartner liegt vor, eine musterhafte Rahmenvereinbarung zum Praktikum wurde nachgereicht. Im Antrag wird die Möglichkeit internationaler Mobilität im Sinne eines Auslandssemesters für Studierende im 4. Semester angeboten, im Gespräch zeigte sich allerdings, dass dies zu dem Zeitpunkt der Ausbildung nicht realistisch umsetzbar ist, da im 4. Semester nur eine kurze Praktikumsphase neben 6 Teilmodulen vorgesehen ist. Eine Praktikumsmobilität ist im 6. Semester möglich, da hier drei Praktika in Folge vorgesehen sind (14 Wochen), welche auch im Ausland absolviert werden können. Im Gespräch wurde zugesichert, dass in diesem Zeitraum keine Prüfungsmomente auf Studierende zukommen und auch keine Bachelorarbeiten zu verfassen sind. Aufgrund des Fehlens eines überblicksmäßigen Ablaufplans für das gesamte Studium ist die Umsetzung jedoch unklar.

Der erste Schritt, internationale Kontakte zu pflegen und festigen sowie zu erweitern, kann (laut Gespräch) mit der Personalmobilität gesetzt werden. So sollen Lehrbeauftragte oder Dozent/innen aus Partnerhochschulen zu Gastvorträgen eingeladen und eigene Lehrende ins Ausland geschickt werden. Genaueres hierzu wurde allerdings noch nicht angedacht.

Im Bereich nationaler und internationaler Kooperationen wurden demnach schon Überlegungen angestellt und erste Kontakte angebahnt. Die Umsetzungsmöglichkeiten von Auslandssemestern und Auslandspraktika muss noch genauer definiert werden.

10 Zusammenfassende Ergebnisse

Die FH Burgenland stellt für den zu akkreditierenden Studiengang Physiotherapie eine sehr gute Infrastruktur zur Verfügung. Diese Feststellung wird durch die Antragsunterlagen, einen Rundgang bei dem Vor-Ort-Besuch und das Gespräch mit aktuellen Studierenden gestützt.

Die Hochschule ist in den Stabstellen z.B. International Office und Qualitätsmanagement gut aufgestellt und hat Ressourcen, um den geplanten Studiengang Physiotherapie mit zu verwalten.

Das Qualitätsmanagement ist umfassend implementiert und wird von den Studierenden gewürdigt. Akteure des Qualitätsmanagements arbeiten an der kontinuierlichen Verbesserung von Prozessen und sind offen für besondere Anforderungen, die durch den Studiengang Physiotherapie auf das Qualitätsmanagement zukommen.

Der beantragte Studiengang wird in seiner Qualität als kritisch bewertet. Das Curriculum weist in seiner Gestaltung deutliche Mängel auf, so dass die Studierbarkeit nicht als gesichert angesehen werden kann. Als größter Mangel wird angesehen, dass im allgemeinen Teil ein schlüssiges Kompetenzprofil dargestellt wird, welches sich aber im studiengangspezifischen Teil nicht wiederfinden lässt. Ein, auf der Basis des Kompetenzprofils entwickeltes, Ausbildungsziel ist nicht definiert. Die Vernetzung der Module untereinander und der Aufbau der einzelnen Module sind nicht nachvollziehbar. Die Unklarheit über den Ablauf der Semester, die Kleinteiligkeit der Lehrveranstaltungen und die darauf bezogenen nicht näher definierten, unzähligen Prüfungen führen zu einer deutlichen Intransparenz in Bezug auf die Studierbarkeit. Insgesamt wird es als Mangel angesehen, dass die Modulbeschreibungen als Lernziele nur Fach- und Methodenkompetenzen angeben und die Selbst- und Sozialkompetenz in einem eigenen Modul ausgewiesen sind. Zu dem anvisierten Ziel der Handlungsorientierung fehlt die Vernetzung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz in den Modulen und somit auch in den Prüfungen. Die rein fachwissenschaftliche Orientierung der Module, der Umfang und die Dauer der einzelnen Module sind vor dem Ziel der Handlungsorientierung kritisch zu beurteilen.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass in den studiengangspezifischen Anteilen des Antrags viele Konzepte und Ideen aus dem Bereich der Akademie übernommen worden sind. Im Gespräch wurden viele gute Ideen, die sich aber noch im Entwicklungsstand befinden, angesprochen, die sich aber anhand der Antragsunterlagen nicht konkretisieren lassen.